## Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren

1. Gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung – ThürBauVorlVO-) vom 23. März 2010 (GVBI. S. 129) werden die anliegenden Vordrucke

Anlage 1: Bauantrag mit Erläuterung

Anlage 2: Baubeschreibung

Anlage 3: Antrag auf Zulassung einer Ausnahme/Befreiung/Abweichung

Anlage 4: Baubeginnsanzeige

Anlage 5: Erklärung zum Standsicherheitsnachweis

Anlage 6: Erklärung zum Brandschutznachweis

Anlage 7: Anzeige der Nutzungsaufnahme

Anlage 8: Bescheinigung des Prüfingenieurs über die Bauausführung hinsichtlich der geprüften Nachweise für Standsicherheit oder Brandschutz

Ablage 9: Bestätigung des Nachweisberechtigten für Brandschutz über die Bauausführung

Anlage 10: Anzeige der Beseitigung einer Anlage

Anlage 11: Erklärung der Gemeinde nach § 61 ThürBO

Anlage 12: Stellungnahme der Gemeinde

bekannt gemacht und verbindlich eingeführt. Für Anträge auf Baugenehmigung oder Vorbescheid, Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung, Anzeigen des Baubeginns, der Nutzungsaufnahme und der Beseitigung von Anlagen sowie Bescheinigungen der Prüfingenieure und der Nachweisberechtigten sind diese Vordrucke zu verwenden.

Inhalt und Reihenfolge der Angaben sind verbindlich. Die graphische Anordnung und drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibeblätter usw.) ist frei. Anträge, die in der Form der bekannt gemachten Vordrucke gestellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von den Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.

- 2. Den Gemeinden wird empfohlen, die Vordrucke Erklärung der Gemeinde nach § 61 ThürBO (Anlage 11) und Stellungnahme der Gemeinde (Anlage 12) zu verwenden.
- 3. Planmappen können verwendet werden. Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherren) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. Auf dem Deckblatt sollen Felder für das Aktenzeichen/Bauantragsverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde, für den Namen des Antragstellers sowie für die Bezeichnung des Bauorts und des Bauvorhabens vorgesehen werden. Weitere Angaben der Bauantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden.
- 4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (ThürStAnz Nr. 26/2010 S. 850 872) außer Kraft. Die Vordrucke dürfen bereits vor dem 1. Juli 2014 verwendet werden. Vorhandene Vordrucke können noch für Anträge verwendet werden, die bis einschließlich 30. September 2014 bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden.

Im Auftrag

Jens Meißner Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Erfurt, 3. April 2014 Az.: 21-4116